



## **Finanzordnung**

Auf der Grundlage der Satzung des Jagdverbandes Pritzwalk e.V., § 4, ist zur Sicherstellung kontinuierlicher, finanzieller Geschäftsabläufe die folgende Finanzordnung verbindlich anzuwenden.

1. Die Führung der Bücher und Konten hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungsführung zu erfolgen. Dabei sind sämtliche finanziellen Geschäftsvorgänge des JV Pritzwalk lückenlos zu erfassen.
2. Eine Überprüfung der Kassen- und Bankbestände ist vom Geschäftsführer kontinuierlich durchzuführen. Zu den Vorstandssitzungen ist der Vorstand darüber zu informieren.
3. Aufwandsentschädigungen für den Geschäftsführer oder andere Personen werden durch den Vorstand in angemessener Größenordnung jährlich neu festgelegt und beschlossen.
4. Der Jahresabschluss mit Vermögensübersicht ist jährlich von den satzungsgemäß gewählten Rechnungsprüfern des JV Pritzwalk auf die Verwendung der Mittel sowie auf ihre ordnungsgemäße Nachweisführung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist protokollarisch festzuhalten. Das Ergebnis ist in geeigneter Form der Delegiertenversammlung von einem gewählten Rechnungsprüfer vorzulegen.
5. Eingehende Rechnungen sowie Zahlungsbelege werden vom Geschäftsführer registriert, auf rechnerische Richtigkeit geprüft, auf dem entsprechenden Beleg abgezeichnet und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet. Aufträge können in Sammelbelegen zusammengefasst werden. Zur Kontoführung sind der Geschäftsführer und der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter berechtigt. Auf allen Belegen sind beide Unterschriften erforderlich.

6. Der JV Pritzwalk e.V. unterhält sein Geschäftskonto bei einem der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Geld- oder Kreditinstitut. Kontoeröffnungen und Kontoschließungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Eine Liste der Zeichnungsberechtigten liegt der Bank vor. Den Kontozugangsberechtigten ist es untersagt, mit finanziellen Mitteln des Verbandes auf fremde oder eigene Rechnung Finanzgeschäfte zu betreiben.
7. Der Geschäftsführer erstellt bis zum 31.01. des Planjahres den Etatentwurf für das Planjahr. Nach Abstimmung mit dem Vorstand wird dieser auf der Delegiertenversammlung bis spätestens zum 31.03. des Planjahres beschlossen.

Diese Finanzordnung wurde durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 24.03.2012 rechtskräftig.

Durch Beschluss des Erweiterten Vorstandesitzung des Jagdverbandes Pritzwalk e.V. am 13.12.2018 wurde die Finanzordnung aktualisiert.

Werner Sperling

Albrecht Gerloff